

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

1. zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung
— Drucksache 10/6222 —

2. zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Streichung des Ausbildungsabschnittes „Arzt im Praktikum“ aus der Bundesärzteordnung (AIP-Streichungsgesetz)
— Drucksache 10/6106 —

3. zu dem Antrag der Fraktion der SPD **— Drucksache 10/6107 —**

Gesamtreform der Ärzteausbildung

A. Problem

Durch das von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgeschlagene Gesetz soll in erster Linie ein reibungsloser Ablauf der durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555) als weiterer Teil

der ärztlichen Ausbildung eingeführten Tätigkeit als Arzt im Praktikum sichergestellt werden.

Außerdem sollen Anpassungen an die Rechtsentwicklung, insbesondere im Bereich der EG, erfolgen.

Die Fraktion der SPD geht demgegenüber davon aus, daß sich die Ausbildungsphase des Arztes im Praktikum als undurchführbar erwiesen habe. Weder habe die erforderliche Zahl der Ausbildungsstellen bereitgestellt werden können noch sei die „Arzt im Praktikum“-Phase von den Ausbildungsinhalten her strukturiert worden. Nötig sei deshalb ein neues Konzept für eine Gesamtreform der Ärzteausbildung.

B. Lösung

Zu 1.

Die praktische Ausbildungsphase des Arztes im Praktikum müßte gemäß Artikel 2 § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung erstmals von Absolventen eines Medizinstudiums abgeleistet werden, die nach dem 30. Juni 1987 die ärztliche Prüfung bestehen. Durch das vorgeschlagene Gesetz wird das Anlaufen dieses Ausbildungsabschnitts um ein Jahr auf die zweite Jahreshälfte 1988 hinausgeschoben. Dadurch wird Zeit für die rechtzeitige Bereitstellung der Ausbildungsplätze gewonnen.

Durch Einbeziehung der im Königreich Spanien und in der Republik Portugal erteilten ärztlichen und zahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise in die Gleichstellung der Ausbildungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit den Ausbildungsnachweisen der Bundesrepublik Deutschland in der Bundesärzteordnung und im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde wird der anlässlich des Beitritts von Spanien und Portugal erfolgten Anpassung der Richtlinien 75/362/EWG und 78/686/EWG Rechnung getragen.

Die Vorschriften für die Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde werden den einschlägigen Regelungen in der Bundesärzteordnung angepaßt.

Durch Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte wird das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung an das Recht der Europäischen Gemeinschaften angepaßt. Nach Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verstößt die Einbeziehung von Bediensteten der EG und deren Angehörigen in die gesetzliche Krankenversicherung gegen Gemeinschaftsrecht. Die Bundesregierung hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Die Personen, die durch das Krankenfürsorgesystem der EG geschützt sind, werden nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig; für Altfälle wird ein Befreiungsrecht eingeführt.

Zu 2.

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung der den „Arzt im Praktikum“ regelnden Bestimmungen der Bundesärztekammer vor.

Zu 3.

Die Bundesregierung soll nach den Vorstellungen der Antragsteller aufgefordert werden, unverzüglich ein mit den Bundesländern abgestimmtes Konzept zur Gesamtreform der Ärzteausbildung vorzulegen. Für die Ausgestaltung der Ausbildung werden eine Reihe von Vorgaben gemacht.

Mehrheitsbeschlüsse im Ausschuß

C. Alternativen

ergeben sich aus den konkurrierenden Vorlagen.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 10/6222 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/6106 — abzulehnen,
3. den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 10/6107 — abzulehnen.

Bonn, den 13. November 1986

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dr. Hoffacker

Delorme

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung

— Drucksache 10/6222 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Datum „30. Juni 1987“ durch „30. Juni 1988“ ersetzt.
2. In § 2 werden das Datum „30. Juni 1987“ durch „30. Juni 1988“ und das Datum „31. Dezember 1991“ durch „31. Dezember 1992“ ersetzt.

Artikel 2

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), geändert durch das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273),“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird durch folgende neue Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Ist die Ausbildung in einem Mitgliedstaat abgeschlossen worden, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem in Satz 2 genannten Datum beigetre-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

ten ist, so gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebliche Datum. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 75/362/EWG vom 16. Juni 1975 (ABl. EG Nr. L 167 S. 1) anzupassen.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

- b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Satz 2 bis 4“ durch „Absatz 1 Satz 2 bis 5“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 5“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 4“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 5“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „dieser Vorschrift in ihrem Geltungsbereich“ durch „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „dieser Vorschrift“ gestrichen.

5. § 14 b wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und eine Approbation als Arzt aufgrund der Vorlage eines ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten beantragen, die vor dem 20. Dezember 1976 oder, bei ärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen von Mitgliedstaaten, die nach diesem Datum der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetreten sind, vor dem Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, vor dem hiernach maßgeblichen Datum ausgestellt worden sind, ist die Approbation als Arzt ebenfalls zu erteilen.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „in der Fassung“ gestrichen.

6. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält die in der Anlage zu diesem Artikel vorgesehene Fassung.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

unverändert

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677),“ gestrichen.

- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgende neue Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, wenn sie durch Vorlage eines nach dem 27. Januar 1980 ausgestellten und in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates nachgewiesen wird. Ist die Ausbildung in einem Mitgliedstaat abgeschlossen worden, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem in Satz 2 genannten Datum beigetreten ist, so gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebliche Datum. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 78/686/EWG vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 1) anzupassen. Wurde die Ausbildung vor dem 27. Januar 1980 oder, bei Ausbildungen in einem Mitgliedstaat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach diesem Datum beigetreten ist, vor dem Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, vor dem hiernach maßgeblichen Datum aufgenommen und genügt sie nicht allen Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/EWG vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 10), so kann die zuständige Behörde zusätzlich zu den in Satz 2 genannten zahnärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre den zahnärztlichen Beruf ununterbrochen und rechtmäßig ausgeübt hat.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 bis 6 bleibt unberührt.“

c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 bis 5“ ersetzt durch „Absatz 1 Satz 2 bis 6“.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 5“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6“.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6“.

3. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über die in Absatz 2 genannten Zeiträume hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der ausländische Antragsteller

1. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist,

2. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießt,

3. mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,

4. im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 5“ durch „§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 6“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 5“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6“ ersetzt.

5. § 20 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und eine Appro-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

bation als Zahnarzt aufgrund der Vorlage eines zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen, die vor dem 27. Januar 1980 oder, bei zahnärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen von Mitgliedstaaten, die nach diesem Datum der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetreten sind, vor dem Datum des Beitritts oder bei abweichender Vereinbarung, vor dem hiernach maßgeblichen Datum ausgestellt worden sind, ist die Approbation als Zahnarzt ebenfalls zu erteilen.“

6. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält die in der Anlage zu diesem Artikel vorgesehene Fassung.

Artikel 4

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird wie folgt geändert:

1. § 165 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Nach Absatz 1 wird nicht versichert, wer nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist.“

2. Folgender § 536 a wird eingefügt:

„§ 536 a

Wer vor dem (einfügen: Tag des Inkrafttretens) nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert ist und während der Dauer dieser Versicherung nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist, kann bei der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten beantragen, daß die Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 rückwirkend, frühestens jedoch ab 1. Januar 1983, beendet wird, wenn keine Kassenleistungen in Anspruch genommen worden sind. Vom Versicherten getragene Beiträge werden ihm erstattet.“

Artikel 4

unverändert

Artikel 4a

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Nach Absatz 1 wird nicht versichert, wer nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. § 239 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer vor dem (einfügen: Tag des Inkrafttretens) nach § 19 Abs. 1 versichert ist und während der Dauer dieser Versicherung nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist, kann bei der Bundesknappschaft innerhalb von drei Monaten beantragen, daß die Versicherung nach § 19 Abs. 1 rückwirkend, frühestens jedoch ab 1. Januar 1983, beendet wird, wenn keine Kassenleistungen in Anspruch genommen worden sind. Vom Versicherten getragene Beiträge werden ihm erstattet.“

Artikel 4b

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1986 (BGBl. I S. 324), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Nach diesem Gesetz wird nicht versichert, wer nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist.“

2. Folgender § 94c wird eingefügt:

„§ 94c

Wer vor dem (einfügen: Tag des Inkrafttretens) nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 versichert ist und während der Dauer dieser Versicherung nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist, kann bei der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten beantragen, daß die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 rückwirkend, frühestens jedoch ab 1. Januar 1983, beendet wird, wenn keine Kassenleistungen in Anspruch genommen worden sind. Vom Versicherten getragene Beiträge werden ihm erstattet.“

Artikel 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Bundesärzzteordnung und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 7

unverändert

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Anlage zu Artikel 2 Nr. 6
Anlage (zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

a) Belgien

„diplôme legal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements/het wettelijk diploma van doctor in de genees-, heel- en verloskunde“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen der Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis vor bestået lægevidenskabelig embedseksamen“ (Zeugnis über das ärztliche Staatsexamen), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität, sowie die „dokumentation for gennemført praktisk uddannelse“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

c) Frankreich

„diplôme d'Etat de docteur en médecine“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin), ausgestellt von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät oder von einer Universität oder „diplôme d'université de docteur en médecine“ (Universitätsdiplom eines Doktors der Medizin), soweit dieses den gleichen Ausbildungsgang nachweist, wie er für das staatliche Diplom eines Doktors der Medizin vorgeschrieben ist;

d) Griechenland

- πτυχίο ιατρικής σχολής (Diplom der medizinischen Fakultät), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität sowie
- πιστοποιητικό πρακτικής ασκήσεως (Bescheinigung über praktische Ausbildung), ausgestellt vom Ministerium für soziale Dienste;

e) Irland

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener Arzt) befähigen;

f) Italien

„diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia“ (Diplom über die Befähigung zur Aus-

übung der Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß;

g) Luxemburg

„diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen und „certificat de stage“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), abgezeichnet vom Minister für Gesundheitswesen oder die Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Medizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufs berechtigen und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

h) Niederlande

„universitair getuigschrift van arts“ (das Universitätsabschlußzeugnis eines Doktors der Medizin), ausgestellt von einer Universität;

i) Portugal

„Carta de curso de licenciatura em medicina (Prüfungszeugnis für das Studium der Medizin), ausgestellt von einer Universität, sowie „Diploma comprovativo da conclusão do internato geral“ (Zeugnis über die allgemeine Krankenhausarzt-Ausbildung), ausgestellt von den zuständigen Stellen des Gesundheitsministeriums;

j) Spanien

„Titulo de Licenciado en Medicina y Cirugia“ (Approbation in Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom Ministerium für Erziehung und Wissenschaft;

k) Vereinigtes Königreich

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener praktischer Arzt) befähigen.

Anlage zu Artikel 3 Nr. 6

Anlage (zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Zahnärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*a) Belgien*

„diplôme légal de licencié en science dentaire — wettelijk diploma van licentiaat in de tandheelkunde“ (zahnärztliches Diplom), ausgestellt von den medizinischen Fakultäten einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen für Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis for tandlægeeksamen (kandidateksamen)“ (Zeugnis über das zahnärztliche Examen), ausgestellt von den Schulen für zahnärztliche Ausbildung, in Verbindung mit der von dem „sundhedsstyrelsen“ (Staatliches Gesundheitsamt) ausgestellten Bescheinigung, daß der Betreffende eine Assistententätigkeit von vorgeschriebener Dauer ausgeübt hat;

c) Frankreich

1. „diplôme d'Etat de chirurgien-dentiste“ (staatliches Diplom eines Zahnarztes), ausgestellt bis 1973 von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät einer Universität;
2. „diplôme d'Etat de docteur en chirurgie dentaire“ (staatliches Diplom eines Doktors der Dentalchirurgie), ausgestellt von einer Universität;

d) Griechenland

„πτυχίο οδοντιατρικής του Πανεπιστημίου“;

e) Irland

Diplom eines

- „Bachelor in Dental Science (B. Dent. Sc.)“
- „Bachelor of Dental Surgery (BDS)“
- oder
- „Licentiate in Dental Surgery (LDS)“,

ausgestellt von einer Universität oder dem „Royal College of Surgeons in Ireland“;

f) Italien

„Diploma di laurea in odontoiatria e protesi dentaria“ (Diplom eines Doktors der Zahnheilkunde) in Verbindung mit dem „Diploma di abilitazione all'esercizio dell'odontoiatria e protesi dentaria“ (Diplom über die Befähigung zur Ausübung der Zahnheilkunde und Zahnprothetik), ausgestellt von der staatlichen Prüfungskommission;

g) Luxemburg

„diplôme d'Etat de docteur en médecine dentaire“ (staatliches Diplom eines Doktors der Zahnheilkunde), ausgestellt von dem staatlichen Prüfungsausschuß;

h) Niederlande

„universitair getuigschrift van een met goed gevolg afgelegd tandartsexamen“ (Universitätszeugnis über die bestandene zahnärztliche Prüfung);

i) Portugal

„Carta de curso de licenciatura em medicina dentaria“ (Prüfungszeugnis für das Studium der Zahnmedizin), ausgestellt von einer Fachhochschule;

j) Spanien

Spanien teilt die Bezeichnung des Diploms noch mit. Es ist aufgrund der Beitrittsakte verpflichtet, eine zahnärztliche Ausbildung einzuführen, die es bisher dort nicht gibt;

k) Vereinigtes Königreich

Diplom eines

- „Bachelor of Dental Surgery (BDS oder BChD)“
- oder
- „Licentiate in Dental Surgery (LDS)“,

ausgestellt von einer Universität oder einem „Royal College“.

Bericht des Abgeordneten Delorme

Der Deutsche Bundestag hat die drei Vorlagen in seiner 241. Sitzung am 23. Oktober 1986 in erster Lesung beraten. Er hat sie zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Stellungnahme vom 5. November 1986 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 10/6222 anzunehmen und den Gesetzentwurf sowie den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksachen 10/6106 und 10/6107 — abzulehnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD beschlossenen Stellungnahme vom 12. November 1986 ebenfalls empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP anzunehmen und den Gesetzentwurf und den Antrag der Fraktion der SPD abzulehnen. Er hat ferner folgende Aussage getroffen:

„Der Ausschuß begrüßt die Initiative der Bundesregierung, durch die Schwierigkeiten bei der Durchführung der AiP-Regelung vermieden und die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf der Praxisphase geschaffen werden sollen.

Dazu ist es notwendig, daß alsbald Klarheit geschaffen wird über die Vergütungshöhe während der AiP-Phase. Die Tarifvertragsparteien werden dazu aufgefordert, unverzüglich die notwendigen Regelungen zu treffen. Auf dieser Grundlage sind sodann die erforderlichen Stellen für die AiP-Phase bereitzustellen. Länder, Krankenhausträger, niedergelassene Ärzte und Krankenkassen werden aufgefordert, die Vorbereitungen hierzu alsbald gemeinsam aufzunehmen.

Der Ausschuß weist jedoch darauf hin, daß die Gesamtproblematik der ärztlichen Ausbildung — sowohl der theoretischen wie der praktischen Ausbildung — einschließlich der Fragen der Studiendauer und der Studienkapazitäten einer eingehenden Beobachtung und Auswertung bedarf. Das gilt auch für die Weiterbildung und die heutige Vorbereitungszeit für die kassenärztliche Versorgung. Diese Fragen müssen wegen ihrer Bedeutung für Qualität und Finanzierbarkeit der kassenärztlichen Versorgung auch im Zusammenhang mit der für die nächste Legislaturperiode vorgesehenen Strukturreform in der gesetzlichen Krankenversicherung gesehen werden.

Der Ausschuß weist nachdrücklich darauf hin, daß es sowohl im Interesse der Studenten als auch der gesamten Volkswirtschaft nicht angemessen ist, Probleme der Qualität der Ausbildung durch Studiumsverlängerungen zu lösen. Die Gesamtdauer der Ausbildung zum Arzt muß auch durch eine Straffung der Studiengänge mittelfristig verkürzt werden.

Der Ausschuß begrüßt und unterstützt die in den Artikeln 4, 4a und 4b des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung über die Befreiung solcher Personen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, die nach dem Krankenfürsorgesystem der EG bei Krankheit geschützt sind. Durch diese Regelung wird das deutsche Krankenversicherungsrecht an das Recht der EG angepaßt.“

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat die Vorlagen am 5. und 12. November 1986 beraten. Er hat mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 10/6222 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu empfehlen. Er hat ferner mit gleicher Mehrheit empfohlen, den Gesetzentwurf und den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksachen 10/6106 und 10/6107 — abzulehnen.

Zur Begründung der beiden Gesetzentwürfe wird auf die Drucksachen 10/6222 und 10/6106 Bezug genommen. Schwerpunkt des Koalitionsentwurfs ist die Hinausschiebung des Anlaufens der durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung eingeführten Praxisphase des „Arztes im Praktikum“ um ein Jahr auf die zweite Jahreshälfte 1988. Hiermit soll sichergestellt werden, daß die erforderlichen Stellen rechtzeitig in ausreichender Zahl bereitstehen und ein reibungsloser Ablauf der Praxisphase gewährleistet ist. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sieht demgegenüber die Streichung der Bestimmungen über den Arzt im Praktikum vor, weil sich der neue Ausbildungsabschnitt als undurchführbar erwiesen habe.

Bei der Beratung im federführenden Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bekräftigten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP einerseits sowie der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN andererseits ihre Haltung gegenüber der im Dezember 1984 beschlossenen Einführung des Arztes im Praktikum. Seitens der Koalitionsfraktionen wurde erneut darauf hingewiesen, daß die vorgesehene Maßnahme der beste Weg sei, die allseits als notwendig erachtete Verbesserung der praktischen Ausbildung der Ärzte zu verwirklichen. Es habe sich jedoch gezeigt, daß die

Zeit für die organisatorische und personelle Vorbereitung der Praxisphase zu kurz bemessen sei, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Ausbildungszeit sinnvoll zu strukturieren. Deshalb werde der Vorschlag unterstützt, den Beginn der Praxisphase um ein Jahr hinauszuschieben. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen machten sich dazu auch die Vorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zur AiP-Phase zu eigen.

Seitens der Fraktion der SPD wurde betont, daß schon in der Anhörung zum Vierten Gesetz zur Änderung der Bundesärztleistungsordnung erhebliche Bedenken gegen die geplante Praxisphase geltend gemacht worden seien. Die Fraktion habe sich ebenfalls von Anfang an gegen dieses Konzept ausgesprochen. Sie sei durch die zwischenzeitliche Entwicklung in ihrer Auffassung bestätigt worden. Die von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen als Grund für die Verschiebung des Ausbildungsbeginns angeführten Schwierigkeiten seien nicht nur vorübergehender Art und würden sich in einem weiteren Jahr nicht wesentlich vermindern. Auch die sicher notwendige Strukturierung sei nicht an Zeitmangel gescheitert. Die erheblichen Widerstände und die hinhaltende Behandlung des Entwurfs der neuen Approbationsordnung durch den Bundesrat zeigten, daß das Konzept der Bundesregierung nicht praktikabel sei. Die Praxisphase müsse daher, wie in dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorgesehen, gestrichen werden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD im Ausschuß sahen es allerdings als notwendig an, in nächster Zeit eine umfassende Reform der ärztlichen Ausbildung anzustreben. Die Fraktion halte es zwar nicht für angezeigt, dazu im gegenwärtigen Zeitpunkt detaillierte Vorschläge zu unterbreiten, habe in ihrem Antrag in Drucksache 10/6107 jedoch einige Eckpunkte genannt, an denen sich die Mediziner Ausbildung künftig orientieren solle. Die Bundesregierung solle aufgefordert werden, in diesem Sinne zum Nutzen von Studenten, Lehrenden und Patienten ein dauerhaftes, zukunftsorientiertes Konzept zu entwickeln.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Ausschuß sahen sich nicht in der Lage, dem Antrag in Drucksache 10/6107 in der vorliegenden Fassung zu folgen. Nach ihrer Einschätzung ließen die Antragsteller aufgrund ihrer abweichenden Haltung zum „Arzt im Praktikum“ insbesondere die zur Verbesserung der praktischen Ausbildung bereits ergriffenen Maßnahmen außer acht. Auch die Mitglieder der Koalitionsfraktionen hielten es jedoch für erforderlich, in der nächsten Legislaturperiode weitere Verbesserungen der ärztlichen Ausbildung anzustreben. So würde etwa über die Frage, ob die Dauer der ärztlichen Ausbildung insgesamt nicht wieder gestrafft werden könne, noch weiter nachzudenken sein, wobei aber Vorgaben des EG-Rechts zu berücksichtigen seien. Auch hinsichtlich einer Zurückführung der Studienkapazitäten bedürfte es weiterer Anstrengungen. Hier seien allerdings in erster Linie die für die Änderung der Kapazitätsverordnung zuständigen Länder aufgerufen; der Bund könne nur durch Untersuchungen — wie sie bereits im Gange sind — zur Problemlösung beitragen.

Insgesamt stimmte der federführende Ausschuß darin überein, daß in der 11. Legislaturperiode weitere Verbesserungen der Mediziner Ausbildung in Angriff genommen werden sollten. Er schloß sich insoweit auch den diesbezüglichen Ausführungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung an. Die Bundesregierung wurde vom Ausschuß gebeten, um entsprechende Lösungen bemüht zu bleiben und ihm über das Ergebnis zu berichten.

Die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen wurden von der Ausschußmehrheit unverändert gebilligt. Der Ausschuß empfiehlt allerdings, den Gesetzentwurf um die aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Artikel 4 a und 4 b zu ergänzen, weil die Änderungen in der Reichsversicherungsordnung (§§ 165, 536 a) Folgeänderungen im Reichsknappschaftsgesetz und im Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte erforderlich machten.

Bonn, den 13. November 1986

Delorme

Berichterstatler

